

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Innenausschusses**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 15/6893**

#### **Gesetz zur Abschaffung der Altersgrenze für Bürgermeister, Beigeordnete, Landräte und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 Gemeindeordnung (Gesetz zur Änderung des Landesbeamten- gesetzes und anderer Vorschriften)**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 15/6893 – abzulehnen.

22. 07. 2015

Der Berichterstatter:            Der Vorsitzende:

Hans-Ulrich Sckerl            Walter Heiler

#### Bericht

Der Innenausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Gesetz zur Abschaffung der Altersgrenze für Bürgermeister, Beigeordnete, Landräte und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 Gemeindeordnung (Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften) –, Drucksache 15/6893, in seiner 31. Sitzung am 22. Juli 2015.

Der Vorsitzende teilt eingangs mit, dass zum Gesetzentwurf eine schriftliche Anhörung der kommunalen Landesverbände und des Verbands Baden-Württembergischer Bürgermeister e. V. durchgeführt worden sei, deren Ergebnis als Mitteilung des Landtagspräsidenten vom 20. Juli 2015, Drucksache 15/7154 (Ergänzte Fassung), veröffentlicht worden sei. Ferner lägen dem Ausschuss der Änderungsantrag Nr. 1 der Fraktion der CDU (vgl. *Anlage 1*) und der Änderungsantrag Nr. 2 der Fraktion der FDP/DVP (vgl. *Anlage 2*) vor.

### Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP legt dar, spätestens seit der Ersten Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs sei der Inhalt dieses Gesetzentwurfs bekannt. Ferner sei der Inhalt der vorliegenden Änderungsanträge bekannt. Zum Gesetzentwurf sei in der Tat eine schriftliche Anhörung durchgeführt worden; in diesem Zusammenhang habe der Landkreistag seine Stellungnahme noch einmal korrigiert. Ferner sei anzumerken, dass das britische Königshaus, auf das der Redner der Fraktion der SPD im Rahmen der Ersten Beratung verwiesen habe, zwischenzeitlich in die Presse geraten sei, allerdings eher unrühmlich.

Weiter führt er aus, seine Fraktion habe mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag Nr. 2 einen Vorschlag gemacht, und es stünden noch weitere Vorschläge im Raum, beispielsweise der, das Höchstalter für die Wahl bei 65 Jahren zu belassen, jedoch zuzulassen, eine volle Periode im Amt zu bleiben. Insgesamt sei eine interessante Diskussion in Gang gekommen, in der unterschiedliche Auffassungen deutlich geworden seien. Er sei gespannt, ob die grün-rote Mehrheit in der Folge zu der Erkenntnis komme, dass eine Änderung herbeigeführt werden sollte.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bringt vor, wie er im Rahmen der Ersten Beratung im Plenum angekündigt habe, habe seine Fraktion einen Änderungsantrag, und zwar den Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht, und trägt Begehren und Begründung dieses Änderungsantrags vor.

Anschließend führt er aus, aus seiner Sicht würde die von seiner Fraktion beantragte Änderung dem erklärten Willen der Bürgerinnen und Bürger entsprechen. Auch im Rahmen der Anhörung sei mehrheitlich eine solche Änderung favorisiert worden.

Ihm erschließe sich nicht, warum es sinnvoll sein sollte, entsprechend den Vorstellungen der Regierungskoalition die Wiederwahlgrenze auf 67 Jahre anzuheben und die Altersobergrenze auf 73 Jahre festzusetzen. Ihn interessiere, warum die Regierungsfractionen die Altersobergrenze auf genau dieses Alter festsetzen wolle.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE legt dar, im Rahmen der Ersten Beratung habe der Redner der Fraktion GRÜNE für seine Fraktion angekündigt, dass zu der in Rede stehenden Thematik noch im laufenden Jahr ein eigener Gesetzentwurf eingebracht werde. Dieser sei jedoch noch nicht abschließend erarbeitet worden, weil zuvor erstens eine sorgfältige verfassungsrechtliche Prüfung der Grundlagen dafür vorgenommen werden müsse und zweitens Gespräche mit den kommunalen Landesverbänden geführt werden müssten. Dass derartige Gespräche notwendig seien, werde aus den Ergebnissen der zum vorliegenden Gesetzentwurf durchgeführten schriftlichen Anhörung deutlich. Beides sei derzeit noch im Gange, und nach der Sommerpause werde auf dieser Grundlage ein Gesetzentwurf vorgelegt. Der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP und die darauf beruhenden Änderungsanträge würden von seiner Fraktion abgelehnt.

Der Vorsitzende äußert in seiner Eigenschaft als Abgeordneter, er habe bereits im Rahmen der Ersten Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs im Plenum darauf hingewiesen, dass seine Fraktion den vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP ablehne. Diese Ablehnung sei u. a. darin begründet, dass es, wenn die obere Altersgrenze für kommunale Wahlbeamte abgeschafft werden solle, konsequent wäre, zumindest darüber nachzudenken, die Mindestaltersgrenze für die Wählbarkeit, die derzeit bei 25 Jahren liege, zu verändern, weil auch diese Altersgrenze die Entscheidungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger einschränke. Er stelle fest, dass die zum vorliegenden Gesetzentwurf durchgeführte schriftliche Anhörung ein breites Meinungsbild ergeben habe und eine weitere durchaus diskussionswürdige Variante ins Gespräch gebracht worden sei. Aus Sicht seiner Fraktion sollte versucht werden, mit den kommunalen Landesverbänden eine möglichst einvernehmliche Lösung zu finden, und dies erfordere noch intensive Gespräche. Im Ergebnis werde ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP stellt fest, der Vorschlag seiner Fraktion sei der klarste aller vorliegenden Vorschläge. Aus seiner Sicht konvergieren

die Reaktionen, die von unterschiedlicher Seite zu der Gesetzesinitiative vorgebracht würden, und im Übrigen auch der vorliegende Änderungsantrag Nr. 1 der Fraktion der CDU eher in der Formel, es beim Höchstalter von 65 Jahren für die Wählbarkeit zu belassen, jedoch die Möglichkeit zu eröffnen, für eine ganze Legislaturperiode im Amt zu bleiben. In dieser Richtung habe sich wohl nunmehr auch der Landkreistag geäußert. Für die umgekehrte Konstruktion, das Höchstalter für die Wählbarkeit heraufzusetzen, jedoch das Höchstalter für das Ausüben des Amtes unverändert zu lassen, habe er hingegen noch nicht viele Befürworter gefunden. Seine Fraktion sehe dem angekündigten Gesetzentwurf mit Spannung entgegen.

Seine Fraktion habe durchaus Sympathien für den vorgelegten Änderungsantrag Nr. 1, halte jedoch an dem von seiner Fraktion vorgelegten Entwurf fest und werde dem Änderungsantrag Nr. 1 daher nicht zustimmen.

Der Innenminister merkt an, es bestehe Einigkeit darüber, dass die Voraussetzungen geschaffen werden sollten, länger arbeiten zu dürfen. Die in der Diskussion befindliche Höchstaltersgrenze von 73 Jahren sei im Übrigen keine baden-württembergische Erfindung, sondern gehe auf Regelungen in vielen anderen Bundesländern zurück. Er empfehle, aufbauend auf dem gemeinsamen Ziel, ein längeres Arbeiten ermöglichen zu wollen, zu einer Verständigung zu kommen, zumal es auch in den kommunalen Landesverbänden noch keine völlig festgelegte Meinung gebe und auch dort innerhalb weniger Wochen ein Meinungsbildungsprozess in Gang gekommen sei. Er biete an, eine Einigung zwischen den Fraktionen bei Bedarf mit Informationen beispielsweise über die Regelungen in anderen Bundesländern zu unterstützen.

#### Abstimmung

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, über den Änderungsantrag Nr. 1, den Änderungsantrag Nr. 2 und anschließend über den Gesetzentwurf jeweils im Ganzen abzustimmen.

Der Änderungsantrag Nr. 1 der Fraktion der CDU wird mit 12 : 7 Stimmen ohne Stimmenthaltungen abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 2 der Fraktion der FDP/DVP wird gegen eine Stimme mit allen übrigen Stimmen abgelehnt.

Der Ausschuss beschließt gegen eine Stimme mit allen übrigen Stimmen, dem Plenum zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 15/6893 – abzulehnen.

28. 07. 2015

Hans-Ulrich Sckerl

**Anlage 1**

**Nr. 1**

**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

**der Fraktion der CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP  
– Drucksache 15/6893**

**Gesetz zur Abschaffung der Altersgrenze für Bürgermeister, Beigeordnete,  
Landräte und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 Gemeindeordnung (Gesetz  
zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften)**

Der Landtag wolle beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), wird wie folgt geändert:

§ 47 Absatz 1 werden die Wörter ‚oder Verabschiedung infolge Erreichens der Altersgrenze‘ gestrichen.“

II. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288, 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), wird wie folgt geändert:

In § 39 Absatz 1 werden die Wörter ‚infolge Erreichens der Altersgrenze‘ gestrichen.“

III. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 581), wird wie folgt geändert:

1. § 36 Absatz 4 wird aufgehoben.
2. In § 37 Absatz 1 werden die Wörter ‚bereits vor Erreichen der Altersgrenze‘ gestrichen.
3. § 41 Absatz 2 wird aufgehoben.“

IV. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

14. 07. 2015

Wolf, Blenke  
und Fraktion

Begründung

Der von der Fraktion der FDP/DVP vorgelegte Gesetzentwurf sieht eine komplette Abschaffung der oberen Altersgrenze für kommunale Wahlbeamte vor.

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass dieser Ansatz zu weitgehend ist. Da es beim durch das Volk gewählten Bürgermeister keine übergeordnete Stelle gibt, die über die Notwendigkeit eines Eintritts in den Ruhestand entscheiden könnte, ist hier eine feste und klare Altersregelung angezeigt. Dies dient auch der Rechtssicherheit und vermeidet Rechtsstreitigkeiten. Angezeigt ist jedoch, dass Wahlbeamte, die ihre Amtszeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres begonnen haben, diese auch beenden können.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist daher entsprechend anzupassen.

**Anlage 2**

**Nr. 2**

**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

**der Fraktion der FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP  
– Drucksache 15/6893**

**Gesetz zur Abschaffung der Altersgrenze für Bürgermeister, Beigeordnete,  
Landräte und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 Gemeindeordnung (Gesetz  
zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften)**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. § 41 Absatz 2 wird gestrichen.“

14. 07. 2015

Dr. Rülke, Dr. Goll  
und Fraktion

**Begründung**

Der Wegfall der Altersgrenze soll auch für ehrenamtliche Bürgermeister gelten. Dazu wird die die Altersgrenze normierende Vorschrift des § 41 Absatz 2 Landesbeamtengesetz ersatzlos gestrichen.